

Für das Nachschlagewerk !	Ja
Für die Fachpresse !	Ja
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: GmbHG § 13; BGB § 421; AktG § 15 ff.

Leitsätze:

1. Die konzernrechtliche Verbindung zweier Unternehmen führt allein noch nicht zu deren gesamtschuldnerischen Haftung für die Vergütungsansprüche der Mitarbeiter der einzelnen Konzernunternehmen.
2. Eine Mithaftung kann sich jedoch daraus ergeben, daß das eine Konzernunternehmen bei Mitarbeitern eines anderen Konzernunternehmens den Eindruck erweckt, es werde für die Erfüllung der Vergütungsansprüche sorgen.

Aktenzeichen: 3 AZR 376/76

Urteil des BAG vom 23. Februar 1978 LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 376/76

5 Sa 33/76 Baden-Württemberg

Verkündet am
23. Februar 1978

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Februar 1978 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Dr. Bermel für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Auf die Revision der Beklagten Ziff. 1) wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 14. Mai 1976 - 5 Sa 33/76 - insoweit aufgehoben, als es über die Zahlungsklage gegen die Beklagte Ziff. 1) und über die Kosten entschieden hat und nicht durch den heute vor dem Senat geschlossenen Vergleich erledigt ist.
2. Insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

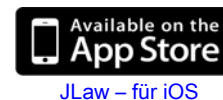
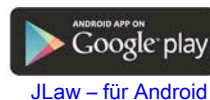
Die jetzige Klägerin ist die Ehefrau und Erbin des im Laufe des Revisionsverfahrens verstorbenen Geschäftsführers G H . Dieser war ursprünglich im öffentlichen Dienst tätig, stand dann in den Diensten der Beklagten Ziff. 1) und war schließlich von Ende 1968 bis 30. Juni 1972 Geschäftsführer der Beklagten Ziff. 2). Die Parteien streiten um Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, das der Geschäftsführertätigkeit zugrunde lag.

Die Beklagte Ziff. 1) betreibt in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft ein Unternehmen, welches alkoholische Getränke herstellt und vertreibt. Persönlich haftender Gesellschafter ist Herr H W . Als Kommanditist ist Herr W S beteiligt. Die Beklagte Ziff. 2) ist eine GmbH, die mit der Beklagten Ziff. 1) eng zusammenarbeitet. Gesellschafter sind Herr W S , Frau R W , die Ehefrau des Komplementärs der Beklagten Ziff. 1), und Frau U Wa , die Ehefrau des Hauptgesellschafters der französischen Firma C , die als Verkäuferin

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

von Weindestillaten mit den Beklagten zusammenarbeitete. Geschäftsführer der Beklagten Ziff. 2) waren Frau Wa und Herr H , der verstorbene Ehemann der Klägerin. Ursprünglich war die Beklagte Ziff. 2) unter der Firma "Verkaufsgesellschaft Firma H " tätig, bis sie am 1. Januar 1969 ihre jetzige Firma wählte und ihren Sitz nach G verlegte. Seither betrieb sie den Import und Vertrieb von französischem Weindestillat, das als Saarkontingentware eingeführt wurde. Diese Ware kaufte sie ausschließlich bei der Firma C in F , um sie nach deren Nationalisierung überwiegend an die Beklagte Ziff. 1) zu veräußern. Die Beklagte Ziff. 1) übernahm auch die Vorfinanzierung der Einkäufe und bestimmte den Umfang der Geschäfte. Diese stagnierten, als die EWG-Weinmarktordnung die Zollvorteile der Saarkontingentware beseitigte. Am 19. Juli 1971 beschloß die Gesellschafterversammlung der Beklagten Ziff. 2) deren Liquidation. Herr H wurde zum Liquidator bestellt. Zunächst wurde ihm seine bisherige Vergütung von monatlich 600,-- DM weitergezahlt. Zu diesem Zwecke überwies ihm die Beklagte Ziff. 1) am 16. Dezember 1971 1.800,-- DM, womit die Vergütungsansprüche bis einschließlich Oktober 1971 erfüllt waren. Da weitere Zahlungen ausblieben, kündigte Herr H mit Schreiben vom 18. Mai 1972 und stellte gleichzeitig seine Tätigkeit mit sofortiger Wirkung ein.

Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt die Klägerin von den Beklagten als Gesamtschuldnern die Vergütung ihres verstorbenen Ehemannes in Höhe von monatlich 600,-- DM für die Zeit vom 1. November 1971 bis 30. Juni 1972 im Gesamtbetrag von 4.800,-- DM. Darüber hinaus verlangt sie Fahrkostenersatz für dienstliche Fahrten, bei denen ihr Ehemann sein privates Kraftfahrzeug benutzen mußte. Für insgesamt 7.894 gefahrene Kilometer berechnet sie je 0,25 DM und einen Gesamtbetrag von 1.893,50 DM. Für diese Forderungen hafte nicht nur die inzwischen vermögenslose Beklagte Ziff. 2), sondern nach Treu und Glauben auch die Beklagte Ziff. 1). Die Beklagten seien

- 4 -



- 4 -

durch ihre Gesellschafter und ihre gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen so eng miteinander verbunden, daß die Beklagte Ziff. 2) nur als selbständige Abteilung der Beklagten Ziff. 1) angesehen werden könne. Auf die rechtliche Selbständigkeit der Beklagten Ziff. 2) dürfe sich die Beklagte Ziff. 1) nach Treu und Glauben nicht berufen. Im übrigen habe die Beklagte Ziff. 1) ihre Mithaftung bereits dadurch anerkannt, daß sie Gehaltszahlungen für die Beklagte Ziff. 2) erbracht habe.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt und erwidert, die Beklagte Ziff. 1) habe keine vertraglichen Beziehungen mit Herrn H gehabt und hafte deshalb auch nicht für dessen Ansprüche gegen die Beklagte Ziff. 2). Solche Ansprüche bestünden auch gar nicht. Als Liquidator habe Herr H nämlich nicht die Vergütung beanspruchen können, die ihm als Geschäftsführer zugestanden hätte. Soweit er aber Anspruch auf Vergütung und Reisekostenerstattung haben sollte, werde hiergegen mit Schadenersatzansprüchen aufgerechnet. Er habe nämlich schon als Geschäftsführer seine Pflichten mehrfach verletzt und dadurch schuldhaft Schäden verursacht, die den eingeklagten Betrag erheblich überstiegen.

Die Beklagten haben Widerklage erhoben und beantragt, die Klägerin möge Auskunft über die in ihrem Besitz befindlichen Geschäftsunterlagen erteilen und diese Unterlagen herausgeben. Außerdem schulde sie als Rechtsnachfolgerin ihres Mannes einen Rechenschaftsbericht über dessen Tätigkeit als Geschäftsführer.

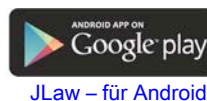
Die Klägerin hat Abweisung der Widerklage beantragt und sich insoweit auf ein Zurückbehaltungsrecht bis zur Erfüllung der geltend gemachten Zahlungsansprüche berufen.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil der Zahlungsklage stattgegeben. Über die Widerklage hat es nur insoweit entschieden, als die Erteilung von Auskunft und die Erstattung eines Rechenschaftsberichts verlangt werden; insoweit hat es

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

der Widerklage entsprochen, allerdings mit der Einschränkung, daß die entsprechenden Leistungen nur Zug um Zug gegen Erfüllung des Zahlungsanspruches erbracht werden müssen. Hiergegen haben nur die Beklagten Berufung eingelegt, ihr Rechtsmittel blieb erfolglos. Mit der Revision wehrt sich die Beklagte Ziff. 1) weiterhin gegen den Zahlungsanspruch der Klägerin. Die Gegenansprüche, die Gegenstand der Widerklage und Grund für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts waren, wurden im Wege eines gerichtlichen Vergleichs erledigt.

Entscheidungsgründe:

Ob die Beklagte Ziff. 1) verpflichtet ist, für die inzwischen unstreitig gewordene Zahlungspflicht der Beklagten Ziff. 2) einzustehen, läßt sich noch nicht abschließend beurteilen. Der Sachverhalt bedarf weiterer Aufklärung.

1.a) Das Landesarbeitsgericht hat entscheidend auf die tatsächliche und wirtschaftliche Abhängigkeit der Beklagten Ziff. 2) von der Beklagten Ziff. 1) abgestellt. Die Gesellschafter beider Unternehmen seien weitgehend identisch gewesen, und die Beklagte Ziff. 2) habe praktisch alle Weisungen der Beklagten Ziff. 1) befolgen müssen. Das zeige die Geschäftsentwicklung und ergebe sich auch daraus, daß die Einkäufe der Beklagten Ziff. 2) von der Beklagten Ziff. 1) vorfinanziert wurden. Bei dieser Sachlage dürfe sich die Beklagte Ziff. 1) nach Treu und Glauben nicht auf die rechtliche Selbständigkeit der Beklagten Ziff. 2) berufen. Sie hafte vielmehr als "eigentlicher Dienstherr" gesamtschuldnerisch neben der Beklagten Ziff. 2) für die Ansprüche des Geschäftsführers der Beklagten Ziff. 2).

b) Die Begründung des angefochtenen Urteils kann nicht überzeugen. Offenbar denkt das Landesarbeitsgericht an einen Fall der Konzernhaftung. Aber schon für die Annahme einer konzernrechtlichen Verflechtung der Beklagten fehlen ausreichende

- 6 -



Feststellungen. Daß die Beklagte Ziff. 2) überwiegend für die Beklagte Ziff. 1) tätig wurde und sich ihre Geschäfte auch von dieser vorfinanzieren ließ, reicht dafür noch nicht aus. Wirtschaftliche Abhängigkeiten dieser Art sind auch außerhalb konzernrechtlicher Verbindungen keine Seltenheit. Auch der Hinweis auf die angebliche Identität der Gesellschafter erscheint nicht zwingend. Tatsächlich ist nur ein Kommanditist der Beklagten Ziff. 1) zugleich Gesellschafter der Beklagten Ziff. 2). Geht man aber mit dem Landesarbeitsgericht davon aus, daß die beiden Gesellschafterinnen der Beklagten Ziff. 2) ausschließlich die Interessen ihrer Ehemänner wahrnehmen, so zeigt sich ein deutlicher Interessengegensatz. Dann war nämlich an der Beklagten Ziff. 2) durch Frau U Wa die französische Lieferfirma beteiligt, die zwangsläufig andere Ziele verfolgte als die Beklagte Ziff. 1).

c) Selbst wenn man dem Landesarbeitsgericht folgt und die Beklagte Ziff. 2) als Konzerntochter der Beklagten Ziff. 1) betrachtet, ergibt sich daraus allein noch keine gesamtschuldnerische Haftung der Beklagten. Auch im Konzern behalten die verbundenen Unternehmen grundsätzlich ihre haftungsrechtliche Selbständigkeit. Es gibt keine generelle Gesamthaftung des Konzerns (Barz in Hachenburg, GmbHG, 7. Aufl., § 13 Anhang II Anm. 48; Kraft, Kölner Kommentar zum AktG, § 1 Anm. 60 ff., mit zahlreichen Nachweisen).

Die Rechtsprechung hat sich allerdings bemüht, eine Reihe konzernrechtlicher Haftungstatbestände zu entwickeln (vgl. die Nachweise bei Kraft, aaO, und aus der Rechtsprechung des Senats AP Nr. 1 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Konzern [unter II 2 der Gründe]; Urteil vom 10. November 1977 - 3 AZR 705/76 - [demnächst] AP Nr. 8 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Unterstützungskassen [unter B II 2 a (2)]), aber ein pauschaler Hinweis auf Treu und Glauben reicht nicht aus. Fälle der sogenannten "Durchgriffshaftung", wie sie der zitierten Rechtsprechung des



- 7 -

Senats zugrunde lagen, kommen im vorliegenden Fall schon deshalb nicht in Betracht, weil die Klägerin nicht die Gesellschafter der Beklagten Ziff. 2) in Anspruch nehmen will.

2. Dennoch ist nicht ausgeschlossen, daß die Beklagte Ziff. 1) für die Ansprüche auf Vergütung und Kostenerstattung haftet, die dem Geschäftsführer der Beklagten Ziff. 2) zustehen.

a) Die Klage wurde u. a. damit begründet, Herr H habe darauf vertrauen dürfen, daß die Beklagte Ziff. 1) für seine Ansprüche eintreten werde. Er sei auf Wunsch der Beklagten Ziff. 1) bei dieser ausgeschieden und Geschäftsführer der Beklagten Ziff. 2) geworden. In dieser Position habe er weiterhin die Weisungen der Beklagten Ziff. 1) befolgt und von dieser auch seine Bezüge erhalten, als die eigenen Einkünfte der Beklagten Ziff. 2) nicht mehr ausreichten. Die Beklagte Ziff. 1) hat auch nicht bestritten, noch im Dezember 1971 drei Monatsgehälter an den Ehemann der Klägerin gezahlt zu haben. Warum dies geschehen ist, hat sie nie erläutert. Es liegt deshalb nahe, daß Herr H annehmen durfte, die Beklagte Ziff. 1) werde sein Gehalt auch künftig vergüten. Tatsächlich hat er seine Tätigkeit schließlich im Mai 1972 eingestellt, als weitere Zahlungen ausblieben.

b) Bei der rechtlichen Wertung dieses Sachverhalts kommen verschiedene Möglichkeiten in Betracht. So wäre denkbar, daß Herr H auch noch nach der Aufnahme seiner Tätigkeit für die Beklagte Ziff. 2) in den Diensten der Beklagten Ziff. 1) blieb. Es könnte auch sein, daß er durch einen Schuldbeitritt der Beklagten Ziff. 1) abgesichert wurde. Ferner wäre denkbar, daß das Verhalten der Beklagten Ziff. 1) im Sinne einer sogenannten "Patronatserklärung" zu verstehen war; dann hätte die Beklagte Ziff. 1) zum Ausdruck gebracht, daß sie die Beklagte Ziff. 2) mit den erforderlichen Geldmitteln ausstatten werde (vgl. Barz, aaO, Anm. 50). Daraus ergäben sich zum mindesten Schadenersatzansprüche für die Klägerin. Das gleiche würde gelten, wenn die Beklagte Ziff. 1) gegenüber dem Geschäftsführer der Beklagten Ziff. 2) einen Vertrauenstatbestand be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind in der Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



gründet hätte, wonach dieser mit der Erfüllung seiner Vergütungsansprüche rechnen durfte.

c) Wegen der verbliebenen Unklarheiten muß der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden. Aufgrund der Rechtsansicht der beiden Vorinstanzen hatten die Parteien bisher noch keine Veranlassung, zum Verhalten der Beklagten Ziff. 1) gegenüber dem Geschäftsführer der Beklagten Ziff. 2) Stellung zu nehmen. Dazu muß ihnen nochmals Gelegenheit gegeben werden. Erst dann wird dem Landesarbeitsgericht möglich sein, abschließend zu beurteilen, ob die Beklagte Ziff. 1) aufgrund ihres eigenen Verhaltens verpflichtet ist, die umstrittenen Ansprüche zu erfüllen oder im gleichen Umfange Schadenersatz zu leisten.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Dieterich Dr. Gehring

Röglin

Dr. Bermel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)